

Vergleich alte Gebühr : neue Gebühr

			<u>Alte Gebühr</u>	<u>Neue Gebühr</u>
1.	Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Leichen			
	Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung, auch dann, wenn die Wahlgrabstätte oder ein Teil davon für eine einzelne Bestattungsart nach § 2 Absatz 2 der geltenden Friedhofsordnung gesperrt ist.			
1.1	Reihengrabstätten			
1.10	Reihengrab	pro Jahr	18,00 €	20,00 €
1.11	Reihengrab für Verstorbene bis zum 1. Lebensjahr (lebendgeborene)	pro Jahr	9,00 €	10,00 €
1.20	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit nur in einfacher Tiefe auf allen Friedhöfen			
1.201	in normaler Lage je Grabstelle	pro Jahr	36,00 €	39,00 €
1.202	am Hauptweg (nur Friedhof Lehe) je Grabstelle	pro Jahr	45,00 €	47,00 €
1.203	in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr	45,00 €	47,00 €
1.204	in gärtnerischer oder besonderer Lage	pro Jahr	54,00 €	57,00 €
1.21	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit nur in einfacher Tiefe auf dem Friedhof Wulsdorf			
1.211	zweistellig, Ausnahme: dreistellig (CC-Gräber)	pro Jahr	72,00 €	76,00 €
1.212	dreistellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder sechsstellig (B-Gräber)	pro Jahr	162,00 €	164,00 €
1.213	sechsstellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder zwölf- bis achtzehnstellig (A-Gräber)	pro Jahr	324,00 €	332,00 €
1.30	Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit in doppelter Tiefe auf allen Friedhöfen			
1.301	in normaler Lage je Grabstelle	pro Jahr	42,00 €	45,00 €
1.302	in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr	52,50 €	55,00 €
1.303	in gärtnerischer oder besonderer Lage je Grabstelle	pro Jahr	63,00 €	66,00 €

1.31 Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit in doppelter Tiefe auf dem Friedhof Wulsdorf

1.311	zweistellig, Ausnahme: dreistellig (CC-Gräber)	pro Jahr	84,00 €	89,00 €
1.312	dreistellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder sechsstellig (B-Gräber)	pro Jahr	189,00 €	194,00 €
1.313	sechsstellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder zwölf- bis achtzehnstellig (A-Gräber)	pro Jahr	378,00 €	388,00 €

2. Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Aschen

Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 4 Absatz 1 und § 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung.

2.1 Reihengrabstätten

2.10	Reihengrab	pro Jahr	14,00 €	16,00 €
2.11	Grab in der Allgemeinen Totengedenkstätte (anonymes Gräberfeld)	pro Jahr	7,00 €	9,00 €

2.2 Wahlgrabstätten

2.20	in normaler Lage	pro Jahr	28,00 €	32,00 €
2.21	in Einzellage	pro Jahr	35,00 €	40,00 €
2.22	in besonderer Lage	pro Jahr	42,00 €	48,00 €
2.23	am Hauptweg, zweistellig (nur Friedhof Lehe)	pro Jahr	47,00 €	56,00 €
2.24	in gärtnerischer Lage, die ausschließlich vom Friedhof gepflegt werden	pro Jahr	112,00 €	130,00 €
2.25	an einem Gemeinschaftsbaum inklusive Liegeplatte	pro Jahr	. / .	56,00 €
2.26	an einem Familien- beziehungsweise Partnerbaum mit einem Stammumfang in 1 m Höhe von			
	bis zu 1 m	pro Jahr	. / .	160,00 €
	bis zu 1,80 m	pro Jahr	. / .	200,00 €
	über 1,80 m	pro Jahr	. / .	240,00 €

3. Beisetzungen

3.1 Für das Ausheben und Wiederverfüllen einschließlich Auskleiden der Gruft mit Matten, Gestellung des Bahrwagens sowie Eintragung

im Register.

3.11	Reihengrab bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m	410,00 €	450,00 €
3.12	Reihengrab bei einer Sarglänge unter 1,20 m	205,00 €	225,00 €
3.13	Wahlgrab bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m	550,00 €	600,00 €
3.14	Wahlgrab bei einer Sarglänge unter 1,20 m	275,00 €	300,00 €
3.15	Wahlgrab in doppelter Tiefe bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m	690,00 €	750,00 €
3.16	Wahlgrab in doppelter Tiefe bei einer Sarglänge unter 1,20 m	345,00 €	375,00 €
3.17	bei Särgen, die das Normalmaß gemäß § 8 Absatz 2 der Friedhofsordnung überschreiten, beträgt der Aufschlag	102,00 €	111,00 €
3.18	für das Beisetzen einer Totgeburt oder eines Verstorbenen bis zum 1. Lebensjahr	92,00 €	100,00 €
3.2	Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gruft zur Beisetzung einer Aschenurne sowie Eintragung im Register		
3.21	auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen	190,00 €	200,00 €
3.22	in einer Allgemeinen Totengedenkstätte (im anonymen Gräberfeld)	160,00 €	180,00 €
3.23	auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Leichen (die notwendige Ausgrabung der Asche bei der Beisetzung einer Leiche ist eingeschlossen)	220,00 €	230,00 €
3.3	Für Bestattungen, bei denen die Arbeiten außerhalb der für die städtischen Bediensteten vorgeschriebenen Arbeitszeit vorgenommen werden, erhöhen sich die Gebühren der unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Leistungen um 100 %.		
4.	Ausbetten einer Leiche		
4.1	bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m	818,00 €	890,00 €
4.2	bei einer Sarglänge unter 1,20 m	613,00 €	670,00 €
4.3	anlässlich der Aufhebung eines Reihengräberfeldes	613,00 €	670,00 €
4.4	bei Särgen, die das Normalmaß laut § 8 Absatz 4 der Friedhofsordnung überschreiten oder bei Ausbettungen aus doppelter Tiefe erhöhen sich die Gebühren unter 4.1 bis 4.3 jeweils um	102,00 €	111,00 €

4.5	Ausbetten einer Aschurne	255,00 €	278,00 €
5.	Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtungen - je Beisetzung -		
5.1	bei einer Ruhefrist von 25 Jahren	420,00 €	470,00 €
5.2	bei einer Ruhefrist von 15 Jahren	250,00 €	282,00 €
5.3	bei einer Ruhefrist von 7 Jahren	120,00 €	132,00 €
6.	Einäscherung von Leichen einschließlich Gestaltung einer Aschurne		
6.1	Erwachsene	302,00 €	319,00 €
6.2	Kinder bis zu 10 Jahren	151,00 €	159,00 €
7.	Benutzung von Friedhofseinrichtungen		
7.1	zur Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	38,00 €	40,00 €
7.2	zur Aufbahrung einer Leiche in einer Einzelkammer bis zur Bestattung	76,00 €	80,00 €
7.3	Benutzung der Trauerhalle zu einer Trauerfeier einschließlich Grunddekoration - je angefangene Stunde -	118,00 €	148,00 €
8.	Bauliche Anlagen (Grabmale)		
8.1	Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales, die laufende Standfestigkeitskontrolle und das Entfernen des Grabmales nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise nach Erlöschen des Nutzungsrechts richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Ansichtsfläche des Grabmales. Die Ansichtsfläche (Vorderfläche) eines Grabmales errechnet sich aus der größten Höhe beziehungsweise größten Länge, multipliziert mit der größten Breite des Grabmales, jeweils aufgerundet auf volle 10 cm. Je 100 cm ² Ansichtsfläche werden erhoben:		
8.11	Naturgestein	2,00 €	2,40 €
8.12	Schmiedeeisen und Bronze	1,00 €	1,20 €
8.13	Holz	0,75 €	0,90 €
8.14	Liegeplatten aus Naturgestein	1,00 €	1,20 €
8.2	Für die Genehmigung zum Verlegen von Grabbegrenzungen bei Wahlgrabstätten und für das		

Entfernen nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise nach Erlöschen des Nutzungsrechtes werden Gebühren erhoben

pro Grabbegrenzung und Grabstätte 51,00 € 62,00 €

9. Sonstige Gebühren

9.1 Umschreibung einer Grabstätte 31,00 € 34,00 €

9.2 Aufbewahrung einer Aschurne nach Ablauf eines Monats, für jeden angefangenen Monat 16,00 € 18,00 €

9.3 Versand einer Aschurne 26,00 € 28,00 €

9.4 Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

10. Gewerbliche Betätigung

10.1 Genehmigung zur Ausübung einer mehrmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr auf den städtischen Friedhöfen nach § 18 der geltenden Friedhofsordnung 20,00 € 24,00 €

10.2 Genehmigung zur Ausübung einer einmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr auf einem städtischen Friedhof nach § 18 der geltenden Friedhofsordnung 10,00 € 12,00 €